

Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Mathematik und Informatik des Karlsruher Instituts für Technologie

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Fachschaftsordnung regelt die Angelegenheiten der Fachschaften Mathematik und Informatik der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Mathematik sind gemäß § 65 a Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) die Studierenden der Fakultät für Mathematik; Mitglieder der Fachschaft Informatik sind die Studierenden der Fakultät für Informatik.

§ 3 Aufgaben

Die Organe der Fachschaft nehmen gemäß § 27 Organisationssatzung die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 2 Organisationssatzung auf Fakultätsebene wahr.

§ 4 Organe

Die Organe der Fachschaften Mathematik und Informatik sind jeweils

1. der Fachschaftsvorstand und
2. die Fachschaftsversammlung.

Der Fachschaftsrat ist gemeinsames Organ der Fachschaften Mathematik und Informatik.

§ 5 Fachschaftsvorstände

(1) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstands sind insbesondere

1. die Koordination der Fachschaftsarbeit,
2. die Vertretung der Fachschaft gegenüber dem Studierendenparlament und nach außen,
3. die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Fachschaftenkonferenz sowie
4. die Wahl der gemeinsamen Finanzreferentin bzw. des gemeinsamen Finanzreferenten.

(2) Die Fachschaftsvorstände der Fachschaften Mathematik und Informatik bestehen jeweils aus 3 Fachschaftssprecherinnen bzw. Fachschaftssprechern, die nach Maßgabe der Wahlordnung der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie gewählt werden.

(3) Der oder die mit den meisten Stimmen gewählte Fachschaftssprecher bzw. Fachschaftssprecherin ist Fachschaftsleiter bzw. Fachschaftsleiterin. Verzichtet er oder sie auf dieses Amt, so wählt der Fachschaftsvorstand eine neue Fachschaftsleiterin bzw. einen neuen Fachschaftsleiter aus seiner Mitte.

(4) Der Fachschaftsvorstand kann während der Sitzungen von Fachschaftsrat und Fachschaftsversammlung Beschlüsse fassen sowie Wahlen abhalten und diese zu Protokoll geben.

(5) Ist ein Fachschaftsvorstand unbesetzt, so bestimmt der Fachschaftsrat ein Mitglied, das eine Fachschaftsversammlung einberuft, die einen kommissarischen Fachschaftsvorstand bestimmt. Dieser übernimmt das Amt bis zum Tag der Feststellung des Ergebnisses der nächsten Wahl.

(6) Gemäß § 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG i. V. m. § 30 Absatz 8 Organisationssatzung kann der Fachschaftsvorstand eine Person wählen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnehmen kann.

§ 6 Fachschaftsversammlungen

(1) Die Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind insbesondere

1. der Beschluss und die Änderung der Fachschaftsordnung,
2. die Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft,

3. die Beschlussfassung über eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß § 31 Absatz 5 Organisationssatzung,
4. das Einsetzen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie
5. die Bestätigung der Wahl der gemeinsamen Finanzreferentin bzw. des gemeinsamen Finanzreferenten.

(2) Die Fachschaftsversammlungen der Fachschaften Mathematik und Informatik finden in der Regel gemeinsam statt.

(3) Die Fachschaftsversammlung wird gemäß § 31 Absatz 3 Organisationssatzung durch den Fachschaftsvorstand einberufen.

(4) Die Fachschaftsversammlung muss mindestens eine Woche vor dem Termin per Aushang, E-Mail an einen allen Mitgliedern der Fachschaft offenstehenden E-Mail-Verteiler sowie auf der Homepage der Fachschaft angekündigt werden.

(5) Mit der Ankündigung wird eine Tagesordnung vorgeschlagen. Hierbei sind alle Vorschläge der Mitglieder der Fachschaft aufzunehmen, wenn sie zwei Tage vor der Einberufungsfrist beim Fachschaftsvorstand eingereicht wurden. Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Fachschaftsversammlungen per Mehrheitsentscheid aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5; Anträge zu diesen Angelegenheiten sind mit der Einladung bekanntzugeben.

(6) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Die Fachschaftsversammlung tagt öffentlich. Alle anwesenden Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht. Sie wird von der Fachschaftsleiterin bzw. dem Fachschaftsleiter oder durch eine von ihr bzw. ihm bestimmte Person geleitet.

(8) Über die Fachschaftsversammlungen sind Protokolle anzufertigen; diese müssen binnen zwei Wochen veröffentlicht werden.

§ 7 Fachschaftsrat

(1) Die Aufgaben des Fachschaftsrats sind insbesondere

1. der Austausch zwischen den und die Information der Mitglieder,
2. die Entscheidungs- und Beschlussfindung zu Fragestellungen außerhalb Aufgaben der Fachschaftsversammlung nach § 6 Absatz 1,
3. die Bestätigung der Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Fachschaftenkonferenz sowie
4. die Bestimmung der studentischen Mitglieder in Gremien der Fakultät oder der Vorschläge hierfür, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich. Alle anwesenden Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht.

(3) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Finanzen

(1) Der Fachschaftsvorstand legt zur ersten Fachschaftsversammlung im Wintersemester einen Entwurf des Haushaltsplans vor. Der Entwurf ist mit der Einladung bekanntzugeben.

(2) Ausgaben, die nicht explizit im Haushaltsplan ausgewiesen sind, müssen bis zu einem Wert von 400 € vom Fachschaftsrat, ab 400 € von der Fachschaftsversammlung genehmigt werden.

(3) Der gemeinsame Finanzreferent bzw. die gemeinsame Finanzreferentin prüft die Vereinbarkeit einer Ausgabe mit dem Haushaltsplan und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Erhebt der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin Widerspruch gegen eine Maßnahme, ist eine Entscheidung der Fachschaftsversammlung herbeizuführen.

§ 9 Fachschaftenkonferenz

(1) Die Fachschaften entsenden nach Maßgabe von § 33 Absatz 1 Organisationssatzung Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Fachschaftenkonferenz sind an die Beschlüsse der Fachschaft gebunden.

(3) Bei Verhinderung der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Fachschaftenkonferenz einer Fachschaft können die Vertreterinnen bzw. Vertreter der jeweils anderen Fachschaft deren Stimmrecht wahrnehmen. Bei Verhinderung aller Vertreterinnen bzw. Vertreter können die Fachschaftssprecherinnen bzw. Fachschaftssprecher das Stimmrecht wahrnehmen.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieser Fachschaftsordnung benötigen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, d. h. mindestens so viele Ja-Stimmen wie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, der Fachschaftsversammlungen der Fachschaft Mathematik und der Fachschaft Informatik.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.